

# **BGer 9C 443/2024 vom 7. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_443\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_443_2024)

FR: TF 9C 443/2024 du 7 novembre 2024

IT: TF 9C 443/2024 del 7 novembre 2024

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 146 V 331 E. 1).

### **E. 2.1**

Die Ausgleichskasse ficht das kantonale Urteil nur insoweit an, als die Rechtsverweigerungsbeschwerde gutgeheissen und die Sache zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen sowie zum umgehenden Verfügungserlass an sie zurückgewiesen wurde. Sie wehrt sich damit gegen die vorinstanzliche Auffassung, wonach sie verpflichtet gewesen wäre, die Einsprache vom 19. Mai 2020 als Gesuch um Erlass einer Verfügung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 ATSG entgegenzunehmen und diesem gestützt auf Art. 49 Abs. 1 ATSG sowie Art. 39 AHVV stattzugeben.

### **E. 2.2**

Weil das Verfahren in dem von der Kasse beanstandeten Aspekt durch die Rückweisung nicht abgeschlossen wird, handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ( BGE 140 V 282 E. 2; 133 V 477 E. 4.2). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei darzutun ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheides erfüllt sind, ausser es springe geradezu in die Augen, dass dies der Fall ist ( BGE 149 II 170 E. 1.3; 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Ausgleichskasse äussert sich nicht zu den hier einschlägigen, bei einem Zwischenentscheid geltenden Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG . Es bleibt deshalb zu prüfen, ob deren Vorliegen evident ist, in welchem Fall dennoch auf die Beschwerde einzutreten wäre.

### **E. 2.3.1**

Der Eintretensgrund des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG setzt - im Sinne zweier kumulativer Bedingungen - voraus, dass (erstens) das Bundesgericht selbst dem Verfahren ein für

allemaal ein Ende setzen könnte, falls es der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin folgen würde, und dass sich damit (zweitens) ein langwieriges oder kostspieliges Beweisverfahren vermeiden liesse ( BGE 133 III 629 E. 2.4.1 f.; Urteil 8C\_464/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 2, nicht publ. in: BGE 144 V 35 , aber in: SVR 2018 FZ Nr. 1 S. 1). Er scheint hier nicht gegeben, weil die Gutheissung der Beschwerde der Ausgleichskasse zwar hinsichtlich der Rechtsverweigerung einen sofortigen Endentscheid herbeiführen würde, aber nicht ersichtlich ist, dass damit ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte.

### **E. 2.3.2**

Zu prüfen ist sodann, ob die Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG offensichtlich erfüllt sind.

#### **E. 2.3.2.1**

Ein Rückweisungsentscheid kann für die beschwerdeführende Ausgleichskasse einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, wenn er materiellrechtliche Anordnungen enthält, welche ihren Beurteilungsspielraum wesentlich einschränken, ohne dass sie die ihres Erachtens rechtswidrige neue Verfügung selber anfechten könnte ( BGE 145 V 266 E. 1.3; 141 V 330 E. 1.2; 133 V 477 E. 5.2). Dies trifft hier insofern nicht zu, als der Ausgleichskasse in der sich mit dem Vorwurf der Rechtsverzögerung oder -verweigerung befassenden E. 4 des angefochtenen Urteils keine Vorgaben zum Inhalt der von ihr zu erlassenden Verfügung gemacht wurden.

#### **E. 2.3.2.2**

Allerdings sah sich die Vorinstanz in E. 6 ihres Urteils zu abschliessenden, wie sie selber festhielt, ausserhalb des Streitgegenstandes liegenden Bemerkungen veranlasst. Dabei machte sie die Kasse darauf aufmerksam, dass das Dokument vom 3. April 2019 nicht die Beitragsschuld als solche zum Gegenstand habe, sondern allein die Form der Tilgung bzw. des Beitragsbezugs (d.h. die rückwirkende Abwicklung der Beitragsjahre 2016 bis 2018). Dass die betroffenen Fahrlehrpersonen eingewilligt hätten, die "gesamten" von ihnen bereits als Selbstständigerwerbende auf dem gleichen Beitragssubstrat geleisteten Beiträge an die paritätische Beitragsschuld anrechnen zu lassen und damit (auch) die Schuld der Arbeitgeberin (Drittschuld) zu tilgen, stelle die Beitragsschuld als solche nicht in Frage. Ebenso wenig stehe dem vereinbarten Vorgehen Rz. 3035 der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) entgegen (vgl. auch Rz. 3027 WBB in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Ohnehin beziehe sich die entsprechende Randziffer der Wegleitung lediglich auf den Regelfall (d.h. die anteilmässige Tilgung) und nicht auf eine Konstellation wie die hier vorliegende, in welcher eine (abweichende) Vereinbarung getroffen worden sei.

#### **E. 2.3.2.3**

Bei E. 6 des angefochtenen Urteils, welche Bemerkungen zu einem ausserhalb des Streitgegenstandes liegenden Aspekt enthält, handelt es sich um ein sog. "obiter dictum" ("nebenbei Gesagtes"). Rechtsprechungsgemäss entfalten solche nicht entscheidtragende Äusserungen für die untere Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird (d.h. hier die Ausgleichskasse), keine bindende Wirkung (Urteile 8C\_609/2012 vom 8. November 2012 E. 3; 4A\_205/2009 vom 12. Oktober 2009 E. 1.3.1). Zwar werden Erwägungen in Rückweisungsurteilen zu Bestandteilen des Dispositivs, wenn in diesem auf sie verwiesen wird, doch haben sie nur soweit an der formellen Rechtskraft teil, als sie zum

Streitgegenstand gehören (Urteil 8C\_428/2023 vom 7. Februar 2024 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen, in: SVR 2024 UV Nr. 21 S. 85). Dies ist hinsichtlich der vorinstanzlichen E. 6 offensichtlich nicht der Fall. Da die entsprechenden Ausführungen im kantonalen Urteil mithin für die Ausgleichskasse nicht verbindlich sind, bewirken sie für diese auch keinen Nachteil (Urteil 8C\_609/2012 vom 8. November 2012 E. 3).

#### **E. 2.3.2.4**

Nach dem Gesagten droht der Ausgleichskasse durch das angefochtene Urteil kein (nicht wieder gutzumachender) Nachteil, weil sie nicht verpflichtet ist, die in E. 6 enthaltenen Ausführungen des kantonalen Gerichts zur Höhe der anzurechnenden Beiträge bzw. zur Zulässigkeit einer diesbezüglichen Vereinbarung im Rahmen der von ihr zu erlassenden Verfügung zu berücksichtigen. Damit liegen auch die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht auf der Hand.

#### **E. 2.3.3**

Nach dem Gesagten ist nicht evident, dass die Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG erfüllt wären. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Ausgleichskasse die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.